

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. März

2014

---

### Inhalt

---

	Seite		Seite
Brot für die Welt Kanzelabkündigung von Reminiszere, 16. März 2014, bis Ostermontag, 21. April 2014.....	67	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Gemein- same Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	76
Brot für die Welt Kanzelabkündigung Osternacht 19. April, und Ostersonntag, 20. April 2014.....	68	Gesetzesvertretende Verordnungen zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungs- bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland .....	77
Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchen- beamtinnen und Kirchenbeamten .....	68	Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Errichtung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach .....	80
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) und des Kirchengesetzes über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz) ...	72	Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstätten- verbandes Köln-Nord .....	80
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG).....	74	Satzung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach.....	80
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG).....	75	Satzung des Jugendverbundes der Ev. Christus- Kirchengemeinde Oberhausen, Ev. Luther-Kirchen- gemeinde Oberhausen und Ev. Markus-Kirchen- gemeinde Oberhausen .....	83
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG).....	75	Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“ FFFZ Düsseldorf, 13. Mai 2014 .....	85
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR).....	75	Eine Aufgabe im Ruhestand.....	85
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG).	76	Kur- und Urlauberseelsorgedienst im Nordseeheilbad Horumersiel-Schilling, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Minsen .....	86
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) .....	76	Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels.....	86
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	87
		Angebot.....	95

---

### Brot für die Welt

#### Kanzelabkündigung von Reminiszere, 16. März 2014, bis Ostermontag, 21. April 2014

Liebe Gemeinde,

Bilder im Fernsehen erschrecken und machen betroffen, machen aber auch Angst. Bilder von ertrunkenen Flüchtlingen im Mittelmeer, von frierenden Kindern in syrischen Flüchtlingscamps oder von osteuropäischen Wanderarbeiterinnen und -arbeitern in baufälligen Baracken.

Wir leben in einem sicheren Land, niemand von uns ist gezwungen, sein Land zu verlassen. Aber einige von Ihnen könnten persönliche Geschichten von Flucht und Vertreibung erzählen: Welches Leid und Elend es bedeutet, sein Land und seine Heimat verlassen zu müssen.

Mit dem Motto „Land zum Leben – Grund zur Hoffnung“ will die Hilfsaktion Brot für die Welt den Menschen helfen, die ihre Heimat verlassen müssen oder von ihrem Stückchen Land vertrieben werden. Brot für die Welt setzt sich dafür ein, dass Kleinbauern ihr Land zum Leben bleibt. Brot für die Welt

fördert Projekte der Gewaltprävention und Versöhnungsarbeit, um Flucht und Vertreibung im Vorfeld zu verhindern. Und Brot für die Welt engagiert sich für Flüchtlinge, damit sie neue Perspektiven und Chancen bekommen.

Helfen Sie Brot für die Welt! Unterstützen Sie die Arbeit von Brot für die Welt mit Ihrer Spende: Jede Gabe in der Kollekte, jede Spende, jedes Gebet kann zum Segen werden.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Passions- und Osterzeit.

Ihr  
Manfred Rekowski

### **Brot für die Welt Kanzelabkündigung Osternacht 19. April, und Ostersonntag, 20. April 2014**

Liebe Gemeinde,

heute feiern wir die Auferstehung Christi. Die Jüngerinnen und Jünger Jesu durften erleben, als sie voller Angst und Trauer am Boden zerstört waren, dass auf einmal Freude, Hoffnung und Zuversicht da waren. Die Botschaft von Ostern verwandelt Menschen, sie wandelt Trauer in Freude, Angst in Zuversicht.

Die Osterbotschaft will auch die Hilfsaktion Brot für die Welt weitergeben. Wo Hunger, Elend und Gewalt herrschen, will Brot für die Welt Hoffnung und Zuversicht schenken. Hilfe zur Selbsthilfe für die Ärmsten der Armen in der Welt – dafür steht Brot für die Welt.

Ich bitte Sie: Unterstützen Sie diese Arbeit. Setzen Sie ein Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht. Ihre Spende und Ihr Gebet helfen, die Botschaft von Ostern weiterzugeben.

Mit dem Segen des Auferstandenen wünsche ich Ihnen ein fröhliches Osterfest.

Ihr  
Manfred Rekowski

### **Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten**

**Vom 21. Januar 2014**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare**

#### **(Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO)**

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2001

S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132) sowie durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 5. Juli 2013 (KABl. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der Erfahrungsstufe“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „Die Erfahrungsstufe“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das“ und „Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „die“ und „Erfahrungsstufe“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer werden mit der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe um eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 27 Abs. 2 S. 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einzustufen wären, soweit nicht berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 8 Absatz 1 anerkannt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung. § 27 Abs. 4 und 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 8**

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung nach § 7 Abs. 2 werden als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, soweit in § 30 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
4. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
5. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz und
7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst gem. Nr. 4 entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Pfarrerin oder des Pfarrers förderlich sind. Zeiten für zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit insgesamt bis zu drei Jahren als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 3 trifft das Landeskirchenamt. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 3 wird auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Pflegezeiten in entsprechender Anwendung des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz,
7. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand ohne Wartegeld versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
8. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
9. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(3) Eine Mehrfachberücksichtigung von Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie aus der entsprechenden Anwendung von § 27 Absatz 2 Satz 4 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist unzulässig.

(4) Für die Gleichstellung von Bezügen nach Absatz 1 Nr. 4 werden Zeiten, die gem. § 30 des übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind, nicht berücksichtigt.“

4. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.

5. § 19 Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ und die Wörter „ihrem“ und „Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „ihrer“ und „Erfahrungsstufe“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden in den Sätzen 1 und 3 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 5 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

8. In § 23 Absatz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 66 Abs. 9 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. April 2014	1095 Tage
1. Juli 2014	1065 Tage
1. Januar 2015	1035 Tage
1. Juli 2015	1005 Tage
1. Januar 2016	975 Tage
1. Juli 2016	945 Tage
1. Januar 2017	915 Tage
1. Juli 2017	885 Tage

(3) Für die Anwendung des § 85 Abs. 1 und 4 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gilt als Ausbildungszeit die Zeit des Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten. Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachprüfungen über die Zeit nach Satz 1 verzögert, so sollen als Studienzeit berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Griechisch und ein Studiensemester für Hebräisch sowie bis zu sechs Monaten Prüfungszeit. Die Berücksichtigung des Hochschulstudiums einschließlich der Prüfungszeit darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

10. In § 25 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. April 2014 eingetreten sind, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.“

b) In den Absätzen 2 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

12. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

#### „§ 27a

(1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. März 2014 eintreten, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.

(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung

1. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,

2. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,

3. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8% nicht übersteigen.

(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 40 Jahre überschreitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 3 und 5 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

15. In § 30 wird in den Absätzen 1 bis 4 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

16. In § 31 wird in den Absätzen 1, 4 und 5 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

17. In § 34 werden die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ und das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

18. In § 35 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

19. In § 36 Absatz 1 werden jeweils die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt und die Wörter „nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt werden“ gestrichen.

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

21. In § 41 Absatz 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

22. In § 42 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
23. In § 44 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
24. In § 45 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
25. § 46 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ und nachfolgend jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - In § 46 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
26. In § 47 wird jeweils das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
27. In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- Erfahrung erfolgt. § 27 Abs. 4 und 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.“
- Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NRW“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NRW“ ersetzt.
4. In § 5b Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 4 bis 6 und 8 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - In Absatz 7 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
  - Folgender Absatz 9 wird angefügt:  
„(9) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 66 Abs. 9 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. April 2014	1095 Tage
1. Juli 2014	1065 Tage
1. Januar 2015	1035 Tage
1. Juli 2015	1005 Tage
1. Januar 2016	975 Tage
1. Juli 2016	945 Tage
1. Januar 2017	915 Tage
1. Juli 2017	885 Tage

## Artikel 2

### Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung – KBVO)

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsordnung – KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 14), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 91) und Gesetzesvertretende Verordnung vom 6. März 2009 (KABl. S. 129) wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) und des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamtVG NRW) anzuwenden.“
  - In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BBesG“ durch die Angabe „ÜBesG NRW“ und die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
- § 3 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der Erfahrungsstufe“ ersetzt.
  - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) § 27 Absatz 1 Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nur nach der dienstlichen
- Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:  
**„§ 18a**  
(1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. März 2014 eintreten, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.“

(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung

1. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhabjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
  2. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
  3. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.
- (3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8% nicht übersteigen.
- (4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.
- (5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 40 Jahre überschreitet.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend.“
8. Der bisherige § 18a wird § 18b.
  9. In § 20 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  10. In § 21 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  11. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  12. § 24 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
    - b) Absatz 6 wird Absatz 5.

13. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zum Anwendungsausschluss des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2013 außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 21. Januar 2014

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski Dr. Weusmann

## Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) und des Kirchengesetzes über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz)

Vom 21. Januar 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie 2013 (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz 2013 – ARGG.EKD) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) In den Arbeitsverträgen ist die Anwendung der von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission nach § 19 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die

Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD). Die Diakonischen Werke sehen dies in ihren Satzungen vor.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein Mitglied eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwendet. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu Stande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.“
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 6 und mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 7 müssen im kirchlichen Dienst tätig sein. Kommt zwischen den entsendenden Stellen keine Einigung zu Stande, muss jeweils mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter einer entsendenden Stelle im kirchlichen Dienst tätig sein.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Wörter „und Gewerkschaften“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Wörter „und Gewerkschaften“ und nach dem Wort „Mitarbeitervereinigung“ jeweils die Wörter „und Gewerkschaft“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird Absatz 3.
- f) Absatz 5 wird Absatz 4.
- g) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „eine Mitarbeitervereinigung“ die Wörter „oder Gewerkschaft“ und nach den Wörtern „verbleibenden Mitarbeitervereinigungen“ die Wörter „und Gewerkschaften“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Arbeitsrechtliche Kommission“ die Wörter „das im kirchlichen Dienst beschäftigt wird,“ eingefügt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer Glied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutsch-

land angehört oder deren Gastmitglied ist oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland Westfalen) angehört und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zu Stande, werden sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.“

- d) Absatz 6 wird aufgehoben.

- e) Absatz 7 wird Absatz 6.

7. In § 23 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind für alle kirchlichen Körperschaften und für alle Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft verbindlich.“

## Artikel 2

### Änderung des Kirchengesetzes über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz)

Das Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz) vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 66) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Arbeitsbedingungen für die berufliche Mitarbeit im Diakonischen Werk und bei seinen Mitgliedern werden nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) gesetzt.“

## Artikel 3

### Übergangsbestimmung

Für Artikel 1 gilt Folgendes:

(1) Für Mitglieder eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft oder einen nach dem persönlichen oder sachlichen Geltungsbereich abgrenzbaren Teil seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 20. November 2012 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen angewendet haben, kann die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmen, dass diese Träger weiterhin die vorgenannten Arbeitsrechtsregelungen anwenden dürfen. Kommt eine Einigung nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu Stande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 Arbeitsrechtsregelungsgesetz angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schiedskommission bleiben bis zum 31. Dezember 2014 im Amt.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 und Artikel 3 dieses Kirchengesetzes treten am 1. April 2014 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 21. Januar 2014

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski                      Dr. Weusmann

### **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)**

**Vom 21. Januar 2014**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **§ 1**

Das Kirchengesetz über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu §§ 13 bis 16 wie folgt gefasst:
  - „§ 13 Feststellung der vorläufigen Vorschlagsliste
  - § 14 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
  - § 15 Prüfung der auf der Gemeindeversammlung nominierten Kandidatinnen und Kandidaten und Feststellung der endgültigen Vorschlagsliste
  - § 15a Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste
  - § 16 Einladung zur Wahl“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „zum Zeitpunkt der Auslegung“ durch die Wörter „bei Schließung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „gemäß Artikel 84 Absatz 4“ die Wörter „oder Artikel 86 Absatz 5“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - „(2) Nicht wahlberechtigt ist, wer bis zum Wahltag aus der Kirche ausgetreten ist.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „gemäß Artikel 84 Absatz 4“ die Wörter „oder Artikel 86 Absatz 5“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nicht wählbar ist, wer zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten unter Betreuung steht.“

4. In § 3 Absatz 2 wird im Text des zweiten Spiegelstrichs die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15a“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter übersteigt. Frauen und Männer sollen bei den Wahlvorschlägen möglichst gleichmäßig vertreten sein. Sind Wahlbezirke gebildet, gelten diese Bestimmungen entsprechend für jeden Wahlbezirk.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Vorschlagsliste“ das Wort „vorläufigen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Vorschlagsliste“ das Wort „vorläufige“ eingefügt.

7. § 14 wird zu § 15a.

8. § 16 wird zu § 14 und wird wie folgt geändert:

a) In den neuen § 14 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf dieser Gemeindeversammlung können anwesende wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde als weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Wenn die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufgeteilt ist, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten dem Wahlbezirk zugeordnet werden, in dem sie wohnen oder auf Grund besonderer Regelungen zugeordnet sind. Das vorgeschlagene Mitglied der Kirchengemeinde muss seine Bereitschaft zur Kandidatur und zur Einhaltung der kirchlichen Wahlregeln auf dieser Gemeindeversammlung erklären und sich den anwesenden Gemeinemitgliedern vorstellen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

9. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

#### **Prüfung der auf der Gemeindeversammlung nominierten Kandidatinnen und Kandidaten und Feststellung der endgültigen Vorschlagsliste**

(1) Das Presbyterium muss nach der Gemeindeversammlung unverzüglich die Wahlfähigkeit der neuen Kandidatinnen und Kandidaten prüfen. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Nach Ablauf der Beschwerdefrist stellt das Presbyterium die endgültige Vorschlagsliste fest.

(3) Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag, gegebenenfalls getrennt nach den einzelnen Wahlbezirken, zusammengefasst und der Kirchengemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt gegeben.“

10. Der bisherige § 15 wird zu § 16.

11. § 18 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „unwiderleglich“ gestrichen.

b) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Meldetechnische Fehler kann die Verwaltung korrigieren.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:



- a) In Absatz 1 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Freitag“ ersetzt.
- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:  
 „(8) Briefwahlumschläge, die verspätet oder bei einer unzuständigen Stelle eingehen oder nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind ungültig. Sie werden geöffnet, Absatz 5 gilt entsprechend. Diese Wahlunterlagen sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.“
13. In § 21 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 15)“ durch den Klammerzusatz „(§ 16)“ ersetzt.
14. In § 24 Absatz 4 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „der Kirchengemeinde oder bei Einteilung in Wahlbezirke dieses Wahlbezirkes“ eingefügt.
15. In § 27 Absatz 5 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15a“ ersetzt.
16. In § 29 Absatz 1 wird die Ziffer „15“ durch die Ziffer „16“ ersetzt.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 21. Januar 2014

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel Rekowski Dr. Weusmann

## Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Vom 21. Januar 2014

Auf Grund von Artikel 8 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Das Rechnungsprüfungsgesetz vom 15. Januar 2010 (KABl. S. 67), geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 16

#### Beirat für Rechnungsprüfung

Für das Rechnungsprüfungswesen der Evangelischen Kirche im Rheinland wird ein Beirat „Rechnungsprüfung“ gebildet. Näheres regelt die Ordnung für den Beirat „Rechnungsprüfung“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

2. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden zu den §§ 17 und 18.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 21. Januar 2014

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel Rekowski Dr. Weusmann

## Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)

Vom 21. Januar 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 4), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Semikolon unter Buchstabe b) durch die Wörter „oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland-Westfalen) angehört;“ ersetzt.
2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „Den Mitgliedern ist die notwendige Dienstbefreiung für die Ausübung des Mandates ohne Minderung ihrer Bezüge zu gewähren.“
  - b) Satz 3 wird Satz 4.

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 21. Januar 2014

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel Rekowski Dr. Weusmann

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über  
die ausnahmsweise Einstellung von  
Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen  
Kirche angehören (Mitarbeitenden-  
Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG)**

Vom 21. Januar 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG) vom 13. Januar 1999 (KABl. S. 66), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2009 (KABl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Buchstabe b) wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 1“ ein Komma und die Angabe „1a, 1b“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder die dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehören“ eingefügt:
3. Es wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6  
**Erprobungsmaßnahmen zur  
Interkulturellen Öffnung**

(1) In Projekten zur Interkulturellen Öffnung können abweichend von den §§ 2 und 3 auch Bewerberinnen und Bewerber befristet für die Dauer der Maßnahme eingestellt werden, die die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, wenn ihre Mitarbeit auf Grund ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung des Projektes unentbehrlich ist und ein Gesamtkonzept vorliegt, das den Verkündigungsauftrag der Kirche gewährleistet. Sie können nicht mit Leitungsaufgaben beauftragt werden.

(2) § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.“

4. § 6 wird § 7.
5. Nach § 7 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) § 6 dient der Erprobung und tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Beschäftigungsverhältnisse können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2018 gelten.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 21. Januar 2014

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel Rekowski Dr. Weusmann

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die  
Verwaltungsstruktur in der Evangelischen  
Kirche im Rheinland  
(Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG)**

Vom 21. Januar 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 wird die Zahl 15 durch die Zahl 18 ersetzt.
2. Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mit Beschluss der zuständigen Kreissynode können kreiskirchliche diakonische Werke von der Regelung des § 2 ausgenommen werden. Der Beschluss ist der Kirchenleitung anzuzeigen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung gemäß § 27.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 21. Januar 2014

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel Rekowski Dr. Weusmann

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung für die  
Gemeinsame Schlichtungsstelle der  
Evangelischen Kirche im Rheinland und des  
Diakonischen Werkes der Evangelischen  
Kirche im Rheinland**

Vom 29. November 2013

Gemäß § 58 Abs. 5 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Änderung beschlossen:

**§ 1**

§ 6 der Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 9. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 21), zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. November 2004 (KABl. S. 455), erhält folgende Fassung:

**„§ 6**

Der Schlichtungsstelle steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Näheres ist in der Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 geregelt.“

**§ 2**

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 2013

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Gesetzesvertretende Verordnungen  
zur Änderung der  
Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse  
für den Geltungsbereich der  
Evangelischen Kirche im Rheinland**

1189807

Az. 94-1:00013

Düsseldorf, 21. Februar 2014

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 7. Mai 2013 (Az. 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07) die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnerschaften beim Ehegattensplitting für verfassungswidrig erklärt. In § 2 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wurde festgelegt, dass die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden sind. Die Vorschriften sind somit auch bei der Kirchensteuer als Annex zur Einkommensteuer und beim besonderen Kirchgeld anzuwenden. Die Anpassung erfolgt mittels Gesetzesvertretender Verordnungen. Die staatlichen Anerkennungen der Gesetzesvertretenden Verordnungen sind beantragt und werden nach Erteilung im Kirchlichen Amtsblatt gesondert bekannt gemacht. Nachstehend geben wir die Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 21. Februar 2014 bekannt.

Das Landeskirchenamt

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung der  
Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse  
für den Geltungsbereich der Evangelischen  
Kirche im Rheinland auf dem Gebiet  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Vom 21. Februar 2014**

Auf Grund des Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesver-

tretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 22. August 2008 (Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse) wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Kirchensteuern werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht,
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
<b>Stufe</b>	<b>Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

**Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen tritt mit Datum der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. August 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 2014

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung der  
Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den  
Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im  
Rheinland auf dem Gebiet  
des Landes Hessen**

**Vom 21. Februar 2014**

Auf Grund des Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 22. August 2008 (Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse) wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld.
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
<b>Stufe</b>	<b>Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

**Artikel 2**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der

Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen tritt mit Datum der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen vom 22. August 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung der  
Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den  
Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im  
Rheinland auf dem Gebiet  
des Landes Rheinland-Pfalz**

**Vom 21. Februar 2014**

Auf Grund des Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 22. August 2008 (Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse) wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37b, 40, 40a Abs. 12a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 – S 2447 A-99-001-441 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) bzw. nach dem Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 – S 2447 A-06-001-04-441 (BStBl. 2009, Teil I, Seite 332) Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
<b>Stufe</b>	<b>Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

### Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz tritt mit Datum der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz vom 22. August 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 2014

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

## **Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes**

**Vom 21. Februar 2014**

Auf Grund des Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 22. August 2008 (Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse) wie folgt geändert:

### Artikel 1

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Ver-

einfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht,

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),  
c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,  
d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr 4 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
<b>Stufe</b>	<b>Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

### Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes tritt mit Datum der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes vom 22. August 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 2014

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

**Urkunde  
über die Änderung der Urkunde  
über die Errichtung des  
Verwaltungsverbandes Evangelischer  
Kirchengemeinden in Mönchengladbach**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Urkunde über die Errichtung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden vom 6. März 2007 (KABl. S. 134) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird hinter der Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Kirchherten“, neu eingefügt:

„Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen, Evangelische Kirchengemeinde Rheydt“.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Änderung der Urkunde über  
die Errichtung des Evangelischen  
Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord vom 23. Dezember 2008 (KABl. 2009, S. 48) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird hinter der Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen“ neu eingefügt: „Evangelische Kirchengemeinde Köln-Riehl, Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll“.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung  
des Verwaltungsverbandes Evangelischer  
Kirchengemeinden Mönchengladbach**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 6. März 2007 den Verwaltungsverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach errichtet. Wegen der Aufnahme zwei weiterer Kirchengemeinden hat die Kirchenleitung gemäß § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden den Verwaltungsverband Evangelischer Kirchengemeinden mit Urkunde vom 7. Februar 2014 umgebildet.

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) wird für den Verwaltungsverband Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach folgende Satzung erlassen:

§ 1

**Zweck**

(1) Der Verwaltungsverband Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach – nachstehend Verwaltungsverband genannt – nimmt nach Maßgabe des § 4 Aufgaben für die Verbandsgemeinden wahr.

(2) Zu diesem Zweck errichtet und betreibt der Verwaltungsverband ein Verwaltungsamt, das den Namen „Verwaltungsamt des Evangelischen Verwaltungsverbandes Mönchengladbach“ trägt.

§ 2

**Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind die Verbandsgemeinden  
Evangelische Christuskirchengemeinde Mönchengladbach,  
Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach,  
Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide,  
Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt,  
Evangelische Kirchengemeinde Kirchherten,  
Evangelische Kirchengemeinde Odenkirchen,  
Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen,  
Evangelische Kirchengemeinde Rheydt.

(2) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist möglich (§ 15).

## § 3

**Rechtsstellung**

Der Verwaltungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Verbandssiegel.

## § 4

**Aufgaben**

(1) Der Verwaltungsverband erledigt für die Verbandsgemeinden folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Betreuung der Leitungsorgane und Ausschüsse,
- b) Personalwesen,
- c) Finanz- und Rechnungswesen,
- d) Bau- und Liegenschaften,
- e) Meldewesen,
- f) Friedhofswesen,
- g) Kindertagesstätten,
- h) IT-Angelegenheiten.

(2) Über die Aufgaben nach Abs. 1 hinaus kann der Verwaltungsverband den Verbandsgemeinden die Erledigung weiterer Aufgaben und die Übernahme von Dienstleistungen anbieten. Eine Abnahmeverpflichtung für diese Angebote besteht nicht. Die Erledigung weiterer Aufgaben und die Übernahme von Dienstleistungen setzen eine schriftliche Vereinbarung zwischen der jeweiligen Verbandsgemeinde und dem Verwaltungsverband voraus. Für die Wahrnehmung solcher Aufgaben und Dienstleistungen ist ein kostendeckendes Entgelt zu zahlen.

(3) Der Verwaltungsverband kann Dritten, die nicht Mitglied des Verwaltungsverbandes sind, anbieten, für sie Aufgaben, wie er sie nach Abs. 1 und 2 für die Verbandsgemeinden wahrnimmt, zu erledigen. Hierfür ist jeweils eine kostendeckende Erstattung der anfallenden Aufwendungen zu vereinbaren.

## § 5

**Organe**

Der Verwaltungsverband hat eine Verbandsvertretung, einen Verbandsvorstand und eine hauptamtliche Verwaltungsleitung.

## § 6

**Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung wird für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt.

(2) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die Abgeordneten der Verbandsgemeinden, die von den Presbyterien aus ihrer Mitte für die laufende Wahlperiode gewählt werden. Dabei entsendet jede Verbandsgemeinde
 

mit bis zu 4.000 Gemeindegliedern	2 Abgeordnete,
darunter max. 1 Pfarrerin oder 1 Pfarrer	
mit bis zu 8.000 Gemeindegliedern	3 Abgeordnete,
darunter max. 1 Pfarrerin oder 1 Pfarrer	
mit bis zu 12.000 Gemeindegliedern	4 Abgeordnete,
darunter max. 2 Pfarrerinnen oder 2 Pfarrer	
mit über 12.000 Gemeindegliedern	5 Abgeordnete,
darunter max. 2 Pfarrerinnen oder 2 Pfarrer	

Für jeden Abgeordneten ist mindestens eine Stellvertretung zu benennen;

b) die Mitglieder des Verbandsvorstandes (§ 8),

c) ein berufenes Mitglied aus der Verwaltungsleitung des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss, welches vom Kreis-synodalvorstand berufen wird. Das berufene Mitglied muss die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(3) Wird ein Mitglied der Verbandsvertretung in den Verbandsvorstand gewählt, entsendet das jeweilige Presbyterium ein Mitglied nach.

(4) Mit Beendigung des Presbyteramtes endet die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer darf die Zahl der übrigen Mitglieder aus den Presbyterien nicht übersteigen.

(5) Die oder der Vorsitzende soll die Verbandsvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie oder er muss sie einberufen, wenn das Leitungsorgan einer Verbandsgemeinde oder die in Artikel 23 Abs. 1 der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen. Für die Einberufung, die Verhandlungen und die Beschlussfassung der Verbandsvertretung gelten die Regelungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

(6) Die Verwaltungsleitung des Verwaltungsverbandes (§ 13) und ihre Vertretung sind zu den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme hinzuzuziehen, wenn nicht begründete Tatsachen dagegen sprechen.

## § 7

**Zuständigkeit der Verbandsvertretung**

(1) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung; nach einer Wahlperiode des Presbyteriums sollte die oder der Vorsitzende in der Regel aus einer anderen Verbandsgemeinde kommen. Der gleichzeitige Vorsitz in der Verbandsvertretung und im Vorstand schließt sich nicht aus,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) die Beschlussfassung bei Änderung der Verbandssatzung gemäß § 17 des Verbandsgesetzes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten,
- d) die Beschlussfassung über grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens, wie z.B. Rücklagenbildung, Rücklagenauflösung und Veränderung des Rücklagenzweckes,
- e) die Beschlussfassung über den Haushalt und die Jahresrechnung,
- f) die Aufstellung des Stellenplanes,
- g) die Festsetzung der Verwaltungskostenumlagen,
- h) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften,
- i) die Bildung von Verbandsausschüssen,
- j) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 9 f) und Rücklagenentnahmen, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes erforderlich sind,
- k) Bestellung und Abberufung der Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung.

(2) Eine Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften (§ 7 Abs. 1g) ist nach der ersten Einbringung in der Folgesitzung der Verbandsver-

tretung mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

## § 8

### Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand des Verwaltungsverbandes besteht aus drei Mitgliedern. Er wird aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

(3) Dem Vorstand darf nur eine ordinierte Theologin oder ein ordniertes Theologe angehören.

(4) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.

(5) Die Verwaltungsleitung des Verwaltungsverbandes (§ 13) und ihre Vertretung sind zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuzuziehen, wenn nicht begründete Tatsachen dagegen sprechen.

(6) Der Vorstand ist gegenüber der Verwaltungsleitung weisungsbefugt.

## § 9

### Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand sind vorbehalten:

- a) die Vertretung des Verwaltungsverbandes im Rechtsverkehr mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- b) die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung,
- c) die Kassenaufsicht,
- d) alle Personalangelegenheiten, sofern diese nicht auf die Verwaltungsleitung des Verwaltungsverbandes delegiert sind oder vom Vorstand an sich gezogen werden oder in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsvertretung fallen,
- e) die Aufstellung und Feststellung einer Geschäftsordnung für die Verwaltungsleitung.
- f) Bei einem unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

## § 10

### Verbandsvermögen

(1) Das materielle und immaterielle Anlagevermögen, das für den Verwaltungsverband beschafft wird, wird Eigentum des Verwaltungsverbandes.

(2) Im Falle einer Auseinandersetzung über das Verbandsvermögen wird bei der Aufteilung der Vermögensgegenstände der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach § 11 Abs. 2 für die Kostenverteilung gültig ist.

## § 11

### Verwaltungskosten

(1) Die Kosten des Verwaltungsverbandes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung jährlich festzustellenden Haushaltsplan festgelegt.

(2) Soweit die eigenen Einnahmen des Verwaltungsverbandes nicht ausreichen, werden die Kosten des Verwaltungsverbandes auf die Verbandsgemeinden verursachungsgerecht umgelegt. Hierzu sind im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanes im Vorhinein verbindliche Regelungen zu treffen.

(3) Kosten, die nicht verursachungsgerecht abgerechnet werden können, werden von allen Verbandsgemeinden im Verhältnis zur Gemeindegliederzahl getragen.

## § 12

### Organisation des Verwaltungsverbandes

(1) Die vom Verwaltungsverband zu erledigenden Verwaltungsaufgaben sind für jede Verbandsgemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Führung einer gemeinsamen Kasse und die Sammelverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagenvermögens bleiben davon unberührt.

(2) Die Verbandsvertretung kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsordnung regeln.

## § 13

### Verwaltungsleitung

Die Verbandsvertretung bestellt die Verwaltungsleitung des Verwaltungsverbandes und regelt ihre Stellvertretung.

## § 14

### Aufgaben der Verwaltungsleitung

(1) Der Verwaltungsleitung obliegen

- a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verwaltungsverband und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr,
- b) die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Verwaltungsverband. Die Mitarbeitenden des Verwaltungsverbandes sind ihr unterstellt,
- c) die Verfügung über Mittel, die für die gemeinsame Verwaltung im Haushalt vorgesehen sind und
- d) die Abschlüsse, die Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen von Mitarbeitenden des Verwaltungsverbandes sowie deren Eingruppierung mit Ausnahme der Verwaltungsleitung.

(2) Der Verwaltungsleitung, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, wird gemäß Artikel 28 Abs. 3 der Kirchenordnung die Führung des amtlichen Schriftverkehrs und die unterschriebene Vollziehung der Kassenanordnungen für den Verwaltungsverband übertragen. Näheres kann eine Unterschriftensatzung regeln.

## § 15

### Beitritt, Ausscheiden

(1) Weitere kirchliche Einrichtungen in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts können sich dem Verwaltungsverband auf Antrag anschließen, wenn die Verbandsvertretung zustimmt.

(2) Für das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes beträgt die Kündigungsfrist drei Jahre zum Jahresende mit einer fünfjährigen Nachwirkungsfrist bezogen auf die Personalkosten.



Das kündigende Mitglied kann die Nachwirkungsfrist verkürzen, indem es Personal übernimmt. Die Verbandsvertretung beschließt darüber im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans.

## § 16

### Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 2006 außer Kraft.

	Verwaltungsverband Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Rheydt
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Rheindahlen
Siegel	gez. Unterschriften
	Genehmigt
Siegel	Düsseldorf, den 7. Februar 2014 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

## Satzung des Jugendverbundes der Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, Ev. Luther-Kirchengemeinde Oberhausen und Ev. Markus-Kirchengemeinde Oberhausen

Auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2, 12 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) erlassen die Ev. Christus-Kirchengemeinde, die Ev. Luther-Kirchengemeinde und die Ev. Markus-Kirchengemeinde Oberhausen folgende gemeinsame Satzung:

### Präambel

Ev. Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Formen und Angeboten und geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen.

## § 1

### Zweck und Name

Die beteiligten Kirchengemeinden bilden zum Zweck der gemeinsamen Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit einen Verbund. Der Verbund trägt den Namen „Jugendverbund der Ev. Christus-, Luther- und Markus-Kirchengemeinde Oberhausen“.

## § 2

### Abgrenzung

Der Jugendverbund hat unbeschadet der Gesamtverantwortung der Presbyterien die Kinder- und Jugendarbeit in seinem Zuständigkeitsgebiet zu fördern, zu koordinieren und durchzuführen. Er berät die Presbyterien in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit und berichtet über seine Arbeit.

## § 3

### Struktur und Rhythmus

(1) Der Jugendverbund wird durch den Fachausschuss Jugend geleitet. Der Fachausschuss Jugend ist die Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 Verbandsgesetz.

(2) Die gemeindlichen Jugendausschüsse bleiben unbeschadet der Neubildung des Fachausschusses Jugend erhalten.

(3) Der Fachausschuss Jugend tagt einmal im Quartal und darüber hinaus nach Bedarf. Er muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(4) Der Fachausschuss Jugend konstituiert sich nach jeder Presbyteriumswahl neu.

## § 4

### Zusammensetzung

(1) Der Fachausschuss Jugend setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen entsendet eine Pfarrerin/einen Pfarrer, ein weiteres Mitglied des Presbyteriums und ein Mitglied aus dem gemeindlichen Jugendausschuss. Davon soll eine Person unter 27 Jahren sein.
- Die Ev. Luther-Kirchengemeinde Oberhausen entsendet eine Pfarrerin/einen Pfarrer, ein weiteres Mitglied des Presbyteriums und ein Mitglied aus dem gemeindlichen Jugendausschuss. Davon soll eine Person unter 27 Jahren sein.
- Die Ev. Markus-Kirchengemeinde Oberhausen entsendet eine Pfarrerin/einen Pfarrer, ein weiteres Mitglied des Presbyteriums und ein Mitglied aus dem gemeindlichen Jugendausschuss. Davon soll eine Person unter 27 Jahren sein.
- Eine im Jugendverbund beruflich mitarbeitende Person auf Vorschlag des Mitarbeitendenteams mit beratender Stimme.
- Die Leitung des Ev. Jugendreferates Oberhausen mit beratender Stimme.
- Die/Der zuständige Verwaltungsmitarbeiterin/Verwaltungsmitarbeiter ohne Stimmberechtigung.

Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Verbandsgesetz erfüllen.

Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Der Fachausschuss Jugend kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

## § 5

### Aufgaben

Dem Fachausschuss Jugend werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Wahl eines Vorstandes zur Führung der laufenden Geschäfte,

- Der Vorstand besteht aus drei Personen, jeweils je ein Vertreter aus den beteiligten Gemeinden.
  - Der Vorsitz wechselt jährlich.
  - Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind Stellvertreter für die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
  - Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
2. Beratung der Presbyterien innerhalb des Verbundes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
  3. jährliche Erstellung und Fortführung einer Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Gemeindekonzeptionen,
  4. jährliche Evaluation der geleisteten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  5. Verantwortung und Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit in den beteiligten Kirchengemeinden,
  6. Unterstützung und Begleitung der Arbeit der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Jugendverbund,
  7. Zusammenarbeit und Austausch mit der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
  8. Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Diensten der beteiligten Kirchengemeinden,
  9. Zusammenarbeit mit den Kommunalgemeinden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe,
  10. Förderung des weltweiten ökumenischen Gedankens in der Kinder- und Jugendarbeit,
  11. Festlegung der Funktion Jugendarbeit (112) im Bereich des Haushaltsplanes der Ev. Christus-Kirchengemeinde nach den Vorgaben der Presbyterien der beteiligten Gemeinden,
  12. Feststellung der Funktion Jugendarbeit (112) im Rahmen des Jahresabschlusses der Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen,
  13. Fachaufsicht über die im Verbund beruflich Mitarbeitenden, die Dienstaufsicht liegt bei der Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen als Anstellungsträger,
  14. Vorschlag von Dienstanweisungen für die beruflich Mitarbeitenden im Jugendverbund,
  15. Verfügung über die Haushaltsmittel Jugendarbeit innerhalb des Jugendverbundes,
  16. Information der Presbyterien über wichtige Ereignisse und Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit,
  17. Erlass einer Geschäftsordnung.

#### § 6

#### **Mehrheiten**

Zur Feststellung der Funktion Jugendarbeit im Bereich des Verbundes und des Stellenplanes bedarf es eines Beschlusses mit der einfachen Mehrheit der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestandes.

#### § 7

#### **Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendverbundes. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Jugendausschusses,

2. Verfügung über die in der Funktion 112 im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
3. Erledigung des Schriftverkehrs,
4. Beantragung von Fördermitteln, Zuschüssen und Beihilfen und Erstellung der Verwendungsnachweise,
5. Vertretung des Jugendverbundes nach außen bei der Führung der laufenden Geschäfte und im Auftrag des Jugendausschusses.

(2) Der Vorstand kann einzelne Geschäfte der laufenden Verwaltung auf beruflich Mitarbeitende übertragen.

#### § 8

#### **Siegel**

Die/Der jeweils Vorsitzende führt das Siegel ihrer/seiner Kirchengemeinde.

#### § 9

#### **Vertretung nach außen**

(1) Der Jugendverbund wird durch den Vorstand nach außen und im Rechtsverkehr vertreten.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen.

#### § 10

#### **Träger**

(1) Anstellungsträger für die beruflich Mitarbeitenden des Jugendverbundes ist die Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung für den Jugendverbund bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen über.

#### § 11

#### **Haushalt**

Die Haushaltsmittel für den Jugendverbund sind jährlich in der Funktion 112 des Haushaltsplanes der Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen festzulegen.

#### § 12

#### **Ausstattung und Zuweisung**

(1) Die Mittel für die Aufgabenerfüllung und den Betrieb des Jugendverbundes werden von den beteiligten Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt. Die bei der Haushaltsaufstellung durch die Kirchengemeinden zur Verfügung gestellten Mittel werden durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchengemeinden festgelegt. Die übereinstimmende Festlegung der jährlichen Haushaltsmittel kann verbindlich für mehrere Haushaltsjahre erfolgen.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung wird die Kostenaufteilung auf die beteiligten Gemeinden wie folgt festgelegt:

	Brutto	Netto
Christus-Kirchengemeinde	51,75%	66,14%
Luther-Kirchengemeinde	13,52%	10,78%
Markus-Kirchengemeinde	34,73%	23,08%

Der sich ergebende Prozentsatz wird jedes Jahr neu ermittelt. Ergeben sich dabei für einzelne Gemeinden Veränderungen von mehr als einem Prozentpunkt, kann durch einvernehmliche Beschlüsse der beteiligten Presbyterien eine Ausgleichszahlung beschlossen werden.

### § 13 Eigentum

(1) Alle dem Jugendverbund zuzuordnenden Vermögenswerte, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung im Eigentum einer der beteiligten Gemeinden befinden, bleiben deren Eigentum.

(2) Die Jugendräume der beteiligten Gemeinden werden dem Jugendverbund zur Nutzung überlassen. Veränderungen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Presbyteriums.

### § 14 Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden einer beteiligten Kirchengemeinde aus dem Jugendverbund stellt auf Antrag deren Presbyteriums der Fachausschuss durch Beschluss fest. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestandes. Der Austritt aus dem Jugendverbund kann frühestens ein Jahr nach Antragstellung und nur zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Jugendverbundes nehmen die beteiligten Kirchengemeinden die beruflich Mitarbeitenden, die gem. § 10 dieser Satzung auf die Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen als Anstellungsträger übergegangen sind, in ihre Anstellungsträgerschaft mit allen Rechten und Pflichten zurück.

### § 15 Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt nach übereinstimmender Beschlussfassung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden, der Genehmigung der Kirchenleitung und Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Oberhausen, den 27. Mai 2013

Evangelische Christus-Kirchengemeinde  
Oberhausen

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Luther-Kirchengemeinde  
Oberhausen

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Markus-Kirchengemeinde  
Oberhausen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. Februar 2014  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

## Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“ FFFZ Düsseldorf, 13. Mai 2014

1190334  
Az. 04-42-4

Düsseldorf, 10. Februar 2014

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt Sie zum Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“ am Dienstag, den 13. Mai 2014, von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr ein. Das Tagungshaus ist das Film-Funk-Fernsehzentrum, Kaiserswerther Straße 450, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 80-150, Internet: [www.fffz.de](http://www.fffz.de).

Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Handhabung des Einheitsaktenplanes für die Evangelische Kirche im Rheinland, den Sie anhand von Übungen mit fiktiven Beispielen wie auch realen Schreiben des kirchengemeindlichen Alltags kennen lernen. Nicht die „schnelle“ Ablage, sondern das gezielte Auffinden von Vorgängen in den Akten ist der Zweck der Aktenführung, die die Grundlage für eine rationelle Verwaltung bildet.

Neben den Übungen mit dem Registraturplan erhalten Sie eine kurze Einführung in die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie bekommen ferner Tipps für die Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von nicht aufbewahrungswürdigem Schriftverkehr, für die Formulierung von Betreffen, für die geordnete elektronische Speicherung von Dokumenten auf dem PC und die Recherche nach Vorgängen. Dass bisweilen nur ein radikaler Schnitt zur geordneten Registratur verhilft, wird sicherlich ein Ergebnis dieses Fortbildungstages sein.

Auf Grund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen erhebt das landeskirchliche Archiv einen Unkostenbeitrag von 30,00 Euro.

Ihre verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis zum 25. April 2014 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie erleichtern uns die Arbeit, wenn Sie sich per E-Mail [Michael.Hofferberth@EKiR-LKA.de](mailto:Michael.Hofferberth@EKiR-LKA.de) anmelden (Postanschrift: Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, Fax (02 11) 45 62-421). Nach Ablauf der Frist erhalten Sie eine schriftliche Zu- oder Absage. Daher bitten wir Sie, nach Ihrer Anmeldung noch keine Zahlung des Teilnehmerbetrages vorzunehmen. Die Rechnung erhalten Sie mit der Teilnahmebestätigung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage die uns entstehenden Kosten in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

## Eine Aufgabe im Ruhestand

1188376  
Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Januar 2014

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/Portugal	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Porto/Portugal	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Mallorca/Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Fuerteventura/Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Gran Canaria/Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Lanzarote/Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Teneriffa-Nord/Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Montebello/Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Bilbao/Spanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Arco/Italien	Ostern 2014 – 31.10.2014
Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Malta	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Alanya/Türkei	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Heviz/Ungarn	vom 01.02.2015 – 31.12.2015
Belgrad/Serbien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Sofia/Bulgarien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 (mit Schulunterricht)
Amman/Jordanien	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Lemesos/Zypern	vom 01.09.2014 – 30.06.2015
Hurghada/Ägypten	vom 01.09.2014 – 30.06.2015 oder früher, ab 01.04./01.05.14
Pattaya/Thailand	vom 01.09.2014 – 30.06.2015

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, oder Oberkirchenrat Schneider, Tel. (05 11) 27 96-127, zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der Kennziffer 2057 unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) im Internet heruntergeladen werden.

Kirchenamt der EKD  
Frau Stünkel-Rabe  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon: 05 11 – 27 96-126  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

Das Landeskirchenamt

### Kur- und Urlauberseelsorgedienst im Nordseeheilbad Horumersiel-Schilling Ev.-Luth. Kirchengemeinde Minsen

1186054

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Januar 2014

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Minsen mit dem Nordseeheilbad Horumersiel-Schilling (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) sucht für den Monat Juli 2014 für drei bis vier Wochen sowie für die Zeit ab dem 25. August für zwei bis drei Wochen eine Pastorin oder einen Pastor für die Urlauberseelsorge. Der Pastor oder die Pastorin sollte sich möglichst noch im aktiven Dienst befinden.

Geboten wird die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für die Pastorin oder den Pastor mit Familie im Ortskern von Schilling.

Von der Kurpredigerin, dem Kurprediger wird das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schilling erwartet sowie zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedliche Abendandachten pro Woche, zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad, eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Lichterandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch die Kurseelsorgerin oder den Kurseelsorger gemacht werden, gern auch für Kinder.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte telefonisch an folgende Nummer 0 44 26-2 28 oder per E-Mail an [sabine.kullik@kirche-oldenburg.de](mailto:sabine.kullik@kirche-oldenburg.de), um den genauen Zeitraum abzusprechen zu können oder für weitere Fragen.

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche schicken Sie bitte bis zum 28. März 2014 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat 1 – Referat Gemeindedienst, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Tel. (04 41) 77 01-474; E-Mail [andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de](mailto:andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de).

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1189615

Az. 03-10-11:15096

Düsseldorf, 5. Februar 2014

Das Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Saar-West mit einem Stern als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Prädikantin Susanne Bach, Kirchengemeinde Bad-Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, am 22. Dezember 2013.

Vikar Simon Becker am 8. Dezember 2013 in der Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen.

Prädikantin Ursula Heuer, Kirchengemeinde Remagen-Sinzig, Kirchenkreis Koblenz, am 12. Januar 2014.

Prädikantin Ute Hoffmann, Vereinte Ev. Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, am 12. Januar 2014.

Pfarrerinnen Esther Immer am 26. Januar 2014 in der Kirchengemeinde Alt-Duisburg, Kirchenkreis Duisburg.

Prädikant Christian van Lent, Kirchengemeinde Isselburg, Kirchenkreis Wesel, am 22. Dezember 2013.

Prädikant Dr. Andreas Mittmann, Kirchengemeinde Köln-Mitte, Kirchenkreis Köln-Mitte, am 8. Dezember 2013.

Vikar Philipp Müller am 3. November 2013 in der Kirchengemeinde Dabringhausen, Kirchenkreis Lennep.

Prädikant Werner Sauer, Kirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, am 13. Oktober 2013.

Prädikant Achim Schmidt, Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Wuppertal, am 22. Dezember 2013.

### Berufung eines Pfarrers:

Pfarrer Rainer Fincke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit.

### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Irene Gierke mit Wirkung vom 5. Januar 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Jörg Heimbach mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die 2. Landespfarrstelle der Studierendengemeinde Köln.

Pfarrer Rolf-Dieter Pfeffer mit Wirkung vom 1. Januar 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrerinnen Inga Witthöft mit Wirkung vom 1. Februar 2014 die 15. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrer Wolfram Witthöft mit Wirkung vom 1. Februar 2014 die 15. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrer Andreas Stöcker mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Altenkirchen.

Pfarrerinnen Sabine Reinhold mit Wirkung vom 15. März 2014 die 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrerinnen Nicole Hagemann mit Wirkung vom 1. Februar 2014 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrer Rainer Fincke mit Wirkung vom 1. Februar 2014 die 3. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrer Joachim Wolff mit Wirkung vom 1. März 2014 die 9. Pfarrstelle (Geschäftsführung der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.) des Kirchenkreises Kleve.

Pfarrer Karsten Wächter mit Wirkung vom 1. März 2014 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Neuenahr, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer Rolf Lenhartz mit Wirkung vom 1. Februar 2014 die 87.-07. Pfarrstelle des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region – Erteilung ev. Religionslehre an Höheren Schulen und an Gesamtschulen.

Pfarrerinnen Siegrid Geiger mit Wirkung vom 1. Februar 2014 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Pesch, Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrerinnen Wiebke Waltersdorf mit Wirkung vom 14. Februar 2014 die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrer Dieter Gartmann mit Wirkung vom 1. Februar 2014 die 5. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre am Berufskolleg Bergisch Land Wermelskirchen) des Kirchenkreises Lennep.

Pfarrer Josef Ladislav Jirasek mit Wirkung vom 1. Februar 2014 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brebach-Fechingen, Kirchenkreis Saar-West.

Pfarrerinnen Antje Bertenrath mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Philipp Horn mit Wirkung vom 1. Februar 2014 die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wied.

Pfarrer Ulrich Bäck mit Wirkung vom 1. Februar 2014 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Urbach, Kirchenkreis Wied.

### Beurlaubung:

Pfarrer Harry Itrich, Kirchengemeinde Sonsbeck, mit Wirkung vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2018 unter Verlust der Pfarrstelle.

### Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Wolfgang Röhl vom Kirchenkreis Dinslaken zum Kirchen-Verwaltungsrat.

Landeskirchen-Inspektorin z.A. Mareike Tienken in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Landeskirchen-Inspektorin.

### Versetzungen:

Kirchengemeinde-Amtsrat Hans-Jürgen Schauer vom Verband Ev. Kirchengemeinden im Rhein-Kreis-Neuss in den Dienst des Kirchenkreises Gladbach-Neuss.

Kirchengemeinde-Amtfrau Iris Schmitz-Görtz vom Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen in den Dienst des Kirchenkreises Solingen.

### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrerinnen Asta Brants, Kirchengemeinde Aachen (8. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2014.

Studienrätin i.K. Waltraud Brinker, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, mit Ablauf des 28. Februar 2014.

Pfarrer Rudolf Groß, Kirchengemeinde Wittlich (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2014.

Pfarrer Friedhelm Quade, Kirchengemeinde Köln-Lindenthal (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2014.



*Die Erlösten des HERRN werden heimkehren.  
Wonne und Freude werden sie ergreifen,  
aber Trauern und Seufzen wird von ihnen fliehen.  
Jesaja 51,11*

**Verstorben ist:**

Pfarrer i.R. Siegfried Helmenstein am 10. Januar 2014 in Köln, zuletzt Pfarrer im Stadtkirchenverband Köln, geboren am 24. April 1933 in Bösinghausen, Kreis Oberberg, ordiniert am 12. Dezember 1965 in Essen-Schonnebeck.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Pfarrstelle des Evangelischen Militärpfarramtes Aachen ist sofort im uneingeschränktem Dienstumfang wieder zu besetzen. Zum Seelsorgebereich der Pfarrerin/des Pfarrers gehören die Bundeswehrdienststellen in Aachen, Stolberg und Geilenkirchen. Eine Anbindung an die zuständige Kirchengemeinde mit Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Kreissynode erfolgt in Form eines personalen Seelsorgebezirks. Die Pfarrerin/Den Pfarrer erwartet ein breites Aufgabenfeld in der Arbeit mit Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und ihren Familien. Dazu gehören u.a. Standortgottesdienste, Amtshandlungen, Familienfreizeiten und Erwachsenenarbeit sowie auch die Betreuung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr im Ausland. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet der Lebenskundliche Unterricht an der Technischen Schule Landsysteme/Fachschule des Heeres für Technik (TSL/FSHT), der größten Schule der Bundeswehr. Der Unterricht wird, ähnlich wie an berufsbildenden Einrichtungen, in Form von Blockunterricht und Tagesseminaren erteilt und dient der berufsethischen Begleitung der Soldatinnen und Soldaten. Geboten werden ein gut ausgestattetes Büro mit einer Verwaltungsfachkraft, Dienst-Kraftfahrzeug, Pfarrhaus, Besoldung nach A14 im Rahmen eines Bundesbeamtenverhältnisses auf Zeit. Die Befristung beträgt in der Regel sechs bis maximal 12 Jahre. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte in einem regulären Beschäftigungsverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen („Verbeamtung“), uneingeschränkt dienstfähig und nicht älter als 45 Jahre sein. Für weitere Informationen steht Ihnen Militärdekan Reinhard Gorski gerne zur Verfügung, Tel. (01 73) 87 97 275, E-Mail: ReinhardGorski@Bundeswehr.org. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Evangelische Militärdekanat Köln, Luftwaffenkaserne, Geb. 71, Flughafenstraße 1, 51147 Köln.

Die Kirchengemeinde Herzogenrath, Kirchenkreis Aachen, sucht für den 2. Gemeindebezirk Herzogenrath-

Kohlscheid (Lukas-Gemeindezentrum) eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar im uneingeschränkten Dienst zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die unierte Gemeinde reformierter Prägung besteht aus zwei Pfarrbezirken und hat insgesamt 4.480 Gemeindemitglieder. Die Kirchengemeinde pflegt eine zeitgemäße Form der Verkündigung in vielfältigen Gottesdienstangeboten und ist engagiert in aktuellen gesellschaftlichen Fragen. So beschäftigt die Kirchengemeinde zum Beispiel eine hauptamtliche Dipl.-Sozialpädagogin in der Flüchtlingsarbeit und ist als Gemeinde Mitglied im „Netzwerk AIDS“. Ein weiterer Schwerpunkt ist eine offene und lebendige Kinder- und Jugendarbeit, die ebenfalls unter der Leitung einer hauptamtlichen Fachkraft, einer Jugendreferentin, steht. Regelmäßige Schulgottesdienste an den Grundschulen vor Ort haben einen hohen Stellenwert. Das breite Spektrum der Gemeindegemeinschaft, in der alle Altersstufen gleichmäßig vertreten sind, lädt dazu ein, eigene Akzente zu setzen und beinhaltet attraktive Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung. Dabei wird die Pfarrerin/der Pfarrer/das Pfarrerehepaar durch eine kompetente Mitarbeitende im Gemeindebüro sowie zwei engagierte Küster unterstützt. Die Gemeinde bietet ein aufgeschlossenes, kooperatives Presbyterium sowie viele ehrenamtlich Mitarbeitende, was ein Klima vertrauensvoller Zusammenarbeit ermöglicht, in dem Offenheit und die Fähigkeit zur Selbstreflexion als außerordentlich wichtig erachtet werden. Das Presbyterium freut sich über neue Ideen, die das Gemeindeleben bereichern. Es wird Wert auf Offenheit zur ökumenischen Zusammenarbeit, wie in dem schon bestehenden gemeinsamen Taizé-Gebet, gelegt. Herzogenrath befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Universitätsstadt Aachen mit ihrem reichen kulturellen Angebot und ist Teil der Euregio Maas-Rhein. Auch der landschaftlich reizvolle Nationalpark Eifel bietet einen hohen Freizeitwert. Im Stadtgebiet von Herzogenrath sind alle Schulformen vertreten; viele junge innovative Unternehmen haben in der Region und im Technologiepark Kohlscheid ihren Standort. Weitere Informationen können der Gemeindekonzeption und der Internetpräsenz der Gemeinde ([www.herzogenrath-evangelisch.de](http://www.herzogenrath-evangelisch.de)) entnommen werden. Auskünfte erteilen gerne Pfarrer J. Wehrenbrecht, Tel. (0 24 06) 32 03, und die Vorsitzende des Personalaussschusses G. Reusch, Tel. (0 24 06) 97 94 94. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI 2010, S.145). Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinungsdatum des Kirchlichen Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifall, Kirchenkreis Aachen, ist ab 1. Juni 2014 die erste von zwei Pfarrstellen durch das Presbyterium im uneingeschränkten Dienst neu zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber wird zum 31. Mai 2014 in den Ruhestand gehen. Die Kirchengemeinde liegt im Süden Aachens, stadtnah und in landschaftlich schöner Umgebung. Zu ihr gehören ca. 3.800 Gemeindemitglieder. Es handelt sich um eine offene, einladende Gemeinde, in der die beiden Pfarrstelleninhaber mit mehreren hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammenarbeiten. An beiden Predigtstätten in Aachen-Kornelimünster und Stolberg-Zweifall wird jedes Wochenende Gottesdienst gefeiert, entweder Samstagabend und Sonntag oder zeitversetzt am Sonntag. Der Bekenntnisstand der Gemeinde ist unierte mit lutherischer Prägung. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit Offenheit für vielfältige Gottesdienstformen, theologischer Kompetenz und Leidenschaft zur lebendigen, gegenwartsbezogenen Verkündigung,

Bereitschaft und Fähigkeit zur Seelsorge und Begleitung von Menschen aller Altersgruppen. Die Pfarrerin/Der Pfarrer arbeitet zusammen mit der Verwaltungsangestellten, dem Jugendleiter, der Mitarbeiterin für Seniorenarbeit und Diakonie, der Kirchenmusikerin sowie der Küsterin und dem Küster in den beiden Gemeindezentren. In der Gemeinde sind auch Gottesdienste in innovativer und kreativer Form willkommen, ebenso moderne Kirchenlieder. Die Gottesdienste werden von beiden Pfarrstelleninhabern im Wechsel gehalten, unterstützt durch Prädikanten und Lektorinnen. Die engagierte Kirchenmusikerin bereichert Gottesdienst und Gemeindeleben durch musikalische Projekte, Kirchenchor und Konzerte. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft mit wöchentlichem Konfirmandenunterricht und Kindergottesdienst, regelmäßigen Schulgottesdiensten sowie zahlreichen Kindergruppen und Freizeiten. Hierfür beschäftigt die Gemeinde einen Jugendleiter in Vollzeit. Das Presbyterium hofft auf neue Impulse zur Einbindung junger Familien in das Gemeindeleben. Der Gemeinde ist das Handeln in christlicher Nächstenliebe mit aktiver seelsorgerlicher Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen so wichtig, dass sie eine kompetente Mitarbeiterin für Seniorenarbeit und Diakonie eingestellt hat. Das Presbyterium wünscht eine Weiterführung dieser Arbeitsfelder. Es erwartet eine kollegiale, wertschätzende Zusammenarbeit mit der Inhaberin der zweiten Pfarrstelle (66% Dienstumfang) und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Teamfähigkeit und organisatorisches Geschick. Die Gemeinde bietet lebendiges Miteinander in einer der ältesten evangelischen Kirchen des Rheinlandes in Stolberg-Zweifall und im einladenden, modernen Gemeindezentrum in Aachen-Kornelimünster. Die Lage der Gemeinde im Süden der Kaiser- und Universitätsstadt Aachen und der Kupferstadt Stolberg im Dreiländereck bietet vielfältige Freizeitmöglichkeiten und gute Verkehrsanbindung. Kindergarten, Grundschule und Gymnasium sind am Ort, andere Schulformen sind gut erreichbar. Ein Pfarrhaus (200 qm mit Arbeitszimmer) und Garten steht auf Wunsch zur Verfügung. Andererseits ist die Gemeinde auch gerne bei der Suche einer Wohnung behilflich. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage [www.kzwei.net](http://www.kzwei.net), im Gemeindebrief und durch die Gemeindekonzeption als PDF-Datei. Gerne lädt Sie das Presbyterium zu einem Kennenlerntag innerhalb der Bewerbungsfrist ein. Ansprechpartnerinnen sind die Pfarrerin Ute Meyer-Hoffmann, Tel. (0 24 02) 10 21 64 3, und die Vorsitzende des Presbyteriums Margit Dunker, Tel. (0 24 08) 89 78. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Superintendenten des Kirchenkreis Aachen, Pfarrer Hans-Peter Bruckhoff, Frere-Roger-Straße 8-10, 52062 Aachen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kalk-Humboldt, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist sofort im uneingeschränkten Dienst wieder zu besetzen. Die Gemeinde umfasst die Kölner Stadtteile Kalk, Humboldt und Gremberg mit insgesamt rund 37.000 Einwohnern und einer heterogenen Bevölkerungsstruktur. Die Kirchengemeinde hat ca. 4.500 Gemeindeglieder in einem Bezirk mit zwei Gottesdienststätten und ist vor knapp drei Jahren durch Fusion entstanden. Das modernisierte Gemeindehaus bietet vielfältige Möglichkeiten zur Gemeindegemeinschaft. Die Leitgedanken der diakonisch ausgerichteten Gemeinde sind Offenheit, Wertschätzung, Vertrauen und Zuverlässigkeit. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der auf Menschen zugeht, offen ist für Neues und den

Wandel der fusionierten Gemeinde mit gestalten möchte. An der Gemeindekonzeption wird zurzeit gearbeitet; dies bietet Gestaltungsfreiheit und die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen. Die Arbeit geschieht in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der 2. Pfarrstelle (75% Krankenhausseelsorge im Evangelischen Krankenhaus Kalk und 25% Gemeindegemeinschaft). Krankenhausseelsorge und Gemeinde sind dabei gut vernetzt. In der Gemeinde besteht eine engagierte Jugendarbeit mit zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden, die vielfältige Aktivitäten beinhaltet (OT, Hausaufgabenbetreuung, Zirkus MiniMUMM). Die Konfirmandenarbeit wird von einer hauptamtlichen Jugendleiterin unterstützt. Zur Gemeinde gehört eine Kindertagesstätte und es werden mehrmals im Jahr Familiengottesdienste gefeiert. Ferner finden regelmäßig Schulgottesdienste in den Grundschulen statt. Am Ort gibt es vier Grundschulen, eine Hauptschule und ein Gymnasium. Nicht zuletzt ist aber auch die Seniorenarbeit lebendig und wird von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen. Es steht eine Dienstwohnung zur Verfügung. Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Silvia Braun, Tel. (02 21) 8 59 02 24, und Pfarrer Dietrich Kamphenkel, Tel. (02 21) 82 89 54 82. Weitere Informationen zur Gemeinde auch über [www.ekir.de/kalk/](http://www.ekir.de/kalk/). Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kalk-Humboldt über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

In der Kirchengemeinde Dülken im Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist die 2. Pfarrstelle sofort wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Dülken sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrer-Ehepaar. Die Stelle ist im uneingeschränkten Dienst (100%) durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Gemeinde mit knapp 4.000 Gemeindegliedern umfasst das Gebiet der Kleinstadt Dülken am Niederrhein (ca. 21.000 Einwohner) mit dem Nachbarort Boisheim; beides gehört kommunal zur Stadt Viersen. Sowohl eine gut ausgebildete Infrastruktur in Handel, Dienstleistungen und Schulen (drei Grundschulen, zwei Gymnasien, eine Primus-Schule (ab 2014), Berufskolleg und Förderschule) als auch eine ausgeprägte kulturelle Identität (Sport- und Schützenvereine, Karnevalstradition) machen das Wohnen und Leben im Stadtteil Dülken attraktiv, so dass mit den Jahren ein großes noch wachsendes Neubaugebiet entstanden ist. Es besteht eine lebendige Ökumene mit der katholischen und der ev.-freikirchlichen Gemeinde am Ort (gemeinsame Gottesdienste, Gemeindefeste, Bibelwochen und Glaubenskurse). Die Gemeinde reformierter Prägung fühlt sich in ihrem Leitbild dem missionarischen Gemeindeaufbau verbunden. 2010 wurde dazu folgender Leitsatz formuliert: „Als einladende Gemeinde wollen wir die Gastfreundschaft Gottes erfahrbar machen, tragende Gemeinschaft erleben, Quellen des Glaubens finden, Gaben dankbar weitergeben und dabei eigene Gaben entdecken“. Zusammen mit dem Presbyterium unter ehrenamtlichem Vorsitz sind die beiden Pfarrstelleninhabenden in dem Anliegen verbunden, Menschen zu einem persönlichen Glauben an Jesus Christus einzuladen und sie auf diesem Weg zu fördern und zu begleiten. Eine große Zahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen unterstützt diese Grundrichtung durch ihr z.T. eigenverantwortliches Engagement. Die Gemeinde hat zwei Pfarrstellen mit uneingeschränktem Dienstumfang. Im Rahmen des Pfarrdienstes der anderen (1.) Pfarrstelle erfolgt zu 1/3 des Dienstes die Mitarbeit in der Nachbarkirchengemeinde Süchteln.

Die Ev. Kirchengemeinde Dülken ist mit allen ihren Gebäuden und Einrichtungen an einem Standort entlang der Martin-Luther-Straße konzentriert. Sie verfügt über ein geräumiges und ansprechendes Gemeindezentrum mit dem Gemeindebüro und einer Kinder- und Jugend-Freizeiteinrichtung (BJ 2000), die beiden Kirchen als einer Predigtstätte (1857 und 1967), die mit einem Foyer verbunden sind, die 3-gruppige Kindertageseinrichtung „Villa Regenbogen“ (BJ 2002) und zwei Pfarrhäusern (2002 und saniert 2001). Die kurzen Wege zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen wirken sich sehr positiv auf die Gemeindegemeinschaft aus. Die hauptberuflich Mitarbeitenden verstehen sich als kollegiales Team auf Augenhöhe: Zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro, ein Küster, ein Jugendleiter, ein Kirchenmusiker (B-Qualifikation) und das 10-köpfige Team der Kindertageseinrichtung arbeiten mit viel Freiraum und mit dem Anliegen eines lebendigen Gemeindeaufbaus nahe bei den Menschen. Der Pfarrdienst ist in der Praxis nicht nach Seelsorge-Bezirken, sondern nach Altersschwerpunkten aufgeteilt: Während ein Kollege als Schwerpunkt die Seniorenarbeit und die meisten Beerdigungen verantwortet, begleitet der scheidende Stelleninhaber bisher den Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sowie die Tauf-, Schul- und Familiengottesdienste. Die Vorkonfirmanten- (3. Schuljahr) und die Konfirmantenarbeit, der Kindergottesdienst und die jährliche große Kinderbibelwoche werden unter seiner Leitung von unterschiedlichen Teams z.T. eigenverantwortlich durchgeführt. Dem Jugendleiter in der Offenen Jugendarbeit, dem Förderverein für Jugendarbeit sowie der Gruppenarbeit des CVJM steht er beratend und begleitend zu Seite. Die religionspädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung fördert er u.a. durch wöchentliche Andachten mit den Kindern. Gemeinsames Singen und neueres Liedgut spielen sowohl bei den Kindern als auch in den Gottesdiensten eine wichtige Rolle. Die Gemeinde nimmt neue Ideen und Formen in Verkündigung und Gottesdienst dankbar auf. Das Presbyterium wünscht sich eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der das Anliegen der persönlichen Einladung zum Glauben von Herzen unterstützt und fördert und Freude hat an der Gestaltung lebendiger und ansprechender Gottesdienste sowie vor allem an der weiteren Entwicklung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne auf Menschen zugeht, Mitarbeitende mit Wertschätzung und Freiraum zur Eigenverantwortlichkeit begleitet, vorhandene Schwerpunkte auf eigene Weise weitergestaltet, aber auch neue Akzente setzt. Einen Überblick über die Gemeinde vermittelt auch die Homepage [www.evangelisch-in-duelken.de](http://www.evangelisch-in-duelken.de). Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums zur Verfügung: Marianne Eich-Schmitz, Tel. (01 77) 7 99 19 76. Zu weiteren Gesprächen steht Ihnen selbstverständlich auch der Inhaber der 1. Pfarrstelle, Pfarrer Stephan Sander, gerne zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dülken über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Herrn Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, zu richten.

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Einzelpfarrstelle im eingeschränkten Dienst mit 75% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Eine gemeindeeigene Stiftung zum Erhalt der Pfarrstelle garantiert den Bestand der Pfarrstelle für die Zukunft. Der bisherige Stelleninhaber hat die Gemeinde gewechselt.

Grundlage der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde ist die Bibel, wie sie in ihren beiden Teilen überliefert ist: dem Alten und dem Neuen Testament. Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde versteht sich und die gesamte Arbeit, die in ihr geschieht als Gemeinde unter Gottes Wort. Das reformierte Bekenntnis und damit zusammenhängend die einfache Gottesdienstform sowie der Heidelberger Katechismus als Bekenntnisbuch sollen erhalten werden. Dies wurde in einer Gemeindekonzeption festgelegt. Die Gemeinde hat zurzeit etwa 1.200 Gemeindeglieder, die im gesamten Stadtgebiet einschließlich umliegender Außenbezirke und Hofschaften wohnen. Die Stadt Radevormwald mit ca. 25.000 Einwohnern liegt im Bergischen Land und weist eine gute Infrastruktur auf, alle Schulformen und Kindergärten sind am Ort vorhanden. Unter Umständen kann der Stellenumfang um 25% mit Schuldienst in der Realschule oder im Gymnasium aufgestockt werden. Das Gemeindehaus und das benachbarte Pfarrhaus liegen im südlichen Teil der Stadt Radevormwald, die Kirche der Gemeinde und das Gemeindeamt sind im Stadtzentrum. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der dem reformierten Bekenntnis nahe steht und bereit ist, dieses Bekenntnis zu erhalten und die Gemeindeglieder daran zu orientieren. Erfahrungen mit einer Ein-Pfarrstellen-Gemeinde wären von Vorteil. Zu den Hauptamtlichen gehören die Pfarrerin/der Pfarrer, eine Küsterin, eine Hausmeisterin, ein nebenamtlicher Musiker und zwei Verwaltungsangestellte. Neben der pfarramtlichen „Grundversorgung“ durch Verkündigung, Kasualien, Seelsorge und Kirchlichen Unterricht wünscht das Presbyterium die Begleitung und Unterstützung der über 100 ehrenamtlich Mitarbeitenden Gemeindeglieder. Ein engagiertes und vom Altersdurchschnitt junges Presbyterium steht Ihnen zur Seite. Der Kinder- und Familiengottesdienst liegt in Ihrer Verantwortung. Sie haben den Mitarbeiterkreis zu sammeln und mit ihm den Gottesdienst vorzubereiten. Für die Schulgottesdienste der Realschule Radevormwald sind Sie verantwortlich. Sie rüsten den gemeindlichen Besuchsdienst zu und begleiten ihn, insbesondere durch mindestens 2 x jährliche Treffen zur Vor- und Nachbereitung der Besuche. Sie begleiten die Jugend- und Erwachsenenarbeit, z.B. durch gelegentliche Besuche der Gruppen und Gespräche mit den Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen. Sie pflegen die Zusammenarbeit mit der für die gemeinsame Jugendarbeit der lutherischen und der reformierten Gemeinde tätigen Jugendleiterin. Sie wirken bei der Notfallseelsorge im Kirchenkreis mit. Ihnen soll an einem guten Verhältnis zu den ortsansässigen Gemeinden gelegen sein. Der Verbund „evangelische Kindergärten Radevormwald“, der von der lutherischen und reformierten Kirchengemeinde gegründet wurde, sichert die Trägerschaft von den drei Kindertagesstätten in den Gemeinden. Der Kontakt zu den Mitarbeitenden und zu den Familien in einer der Kindertagesstätten wird gewünscht. Gottesdienste werden gemeinsam erarbeitet und gestaltet, in der religionspädagogischen Arbeit unterstützen Sie das Team. Auskünfte über die Gemeinde: [www.rade-reformiert.de](http://www.rade-reformiert.de). Für Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums Gisela Busch, Tel. (0 21 95) 47 25, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid.

In der Kirchengemeinde Roxheim (Kirchenkreis An Nahe und Glan) ist die 1. Pfarrstelle (100%) ab sofort wieder zu



besetzen. Die Ev. Kirchengemeinde Roxheim ist eine große ländliche Gemeinde in landschaftlich schöner Umgebung am südlichen Rand des Naherholungsgebietes Soonwald. Sie hat 3.900 Gemeindemitglieder in zwei Pfarrbezirken und einem Gesamtpresbyterium. Sie ist Teil der Nachbarschaft Bad Kreuznach-Land mit insgesamt acht Kirchengemeinden. Eine engere Zusammenarbeit dieser Gemeinden ist im Aufbau. Der erste Bezirk der Ev. Kirchengemeinde Roxheim umfasst drei Ortsgemeinden mit zwei Predigtstätten und zwei Gemeindehäusern. Dienstsitz und Wohnung der 1. Pfarrstelle ist im renovierten Pfarrhaus in Roxheim. Das Presbyterium sucht eine junge Pfarrerin/einen jungen Pfarrer, gerne auch mit Gemeindeerfahrung, die/der Freude an lebensnaher und zeitgemäßer Verkündigung hat, offen ist für die Begegnungen mit Menschen aller Generationen, Organisationstalent und Kompetenzen besitzt, um die bestehenden Angebote zu erhalten, sowie Initiative und Schwung, um mit neuen Impulsen das Gemeindeleben zu bereichern. Die intensive Seelsorge, die Freude zusammen mit engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Zusammenarbeit und der Austausch mit dem Kollegen der 2. Pfarrstelle und der Kontakt zu der Kollegin und den Kollegen der Nachbarschaft sollte Ihnen wichtig sein. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie junger Familien sollte ein Schwerpunkt Ihrer Arbeit sein. Auf die Unterstützung des altersgemischten Presbyteriums (26–72 Jahre) können Sie sich verlassen, ebenso auf die der vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Gemeindebüro, doch die Kirchengemeinde benötigt und wünscht sich Ihre Impulse. Die Infrastruktur der Ortsgemeinde Roxheim ist gut und für junge Familien sehr geeignet. In unmittelbarer Nähe sind alle Schulformen vorhanden, Kindergarten und Kita sind im Ort. Die Kreisstadt Bad Kreuznach ist in sieben Minuten zu erreichen. Die Autobahn A 61 erreichen Sie in sieben Minuten, die Landeshauptstadt Mainz erreichen Sie in 35 Minuten. Das Weinland Nahe, das Naherholungsgebiet Soonwald/Hunsrück sowie die Nähe von Rhein und Mosel bieten jede Menge Freizeitaktivitäten an. Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Peter Moritz, Tel. (06 71) 3 33 17. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Roxheim über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach.

In der Kirchengemeinde Obere Saar im Kirchenkreis Saar-West ist die 2. Pfarrstelle (100%) durch das Presbyterium sofort wieder zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist nach langjähriger Tätigkeit in eine neue Stelle gewechselt. Die Kirchengemeinde Obere Saar hat 4.357 Gemeindemitglieder, ist in zwei Pfarrbezirke aufgeteilt und verfügt über vier Predigtstätten, vier Gemeindehäuser und zwei Kindertagesstätten. Auf den ausgeschriebenen Pfarrbezirk 1 (umfasst die Stadtbezirke Güdingen und Bübingen) entfallen 2.525 Gemeindemitglieder. Das christliche Leben in den Pfarrbezirken 1 (Güdingen/Bübingen) und 2 (Kleinblittersdorf, Hanweiler, Sitterswald und Auersmacher, der durch einen weiteren Pfarrer versorgt wird) ist vielfältiger Natur. Die Pfarrbezirke zeichnen sich durch eine Vielfalt an Arbeitsbereichen aus. Das Presbyterium und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen für ein funktionierendes Gemeindeleben. Die Kirchengemeinde Obere Saar verfügt über gute Kontakte zur katholischen Kirchengemeinde; gegenseitige Besuche und gemeinschaftliche Gottesdienste zu bestimmten Anlässen sind an der Tagesordnung. Die Kirchen im

ausgeschriebenen Pfarrbezirk sind sehr schöne und denkmalgeschützte Bauwerke, in denen sich Besucher wohlfühlen. Die Kirchengemeinde verfügt über Gemeindehäuser und Kindertagesstätten in Bübingen und Güdingen. Diese wurden gerade durch Erweiterungs- und Umbauten neu gestaltet. In Güdingen steht zusätzlich ein Pfarrhaus bereit, sehr zentral in der Ortsmitte gelegen und dennoch von viel Grün umgeben. Der Hauptarbeitsbereich dieser ausgeschriebenen Pfarrstelle liegt im Pfarrbezirk 1 (Güdingen/Bübingen). Vertretungen im Bezirk 2 (Kleinblittersdorf/Hanweiler/Sitterswald) sind in Absprachen mit dem dort zuständigen Pfarrer üblich. Zu besonderen Anlässen finden einmal monatlich zentrale Gottesdienste in moderner Form mit wechselndem Standort sowie Familien-, Kinder- und Jugendgottesdienste statt. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sollte neben Predigtendienst, Kasualien, kirchlichem Unterricht und der Seelsorge auch die Jugend- und Seniorenarbeit begleiten. Ebenso hat in der Kirchengemeinde die Arbeit mit behinderten Menschen einen hohen Stellenwert. Persönliche Schwerpunkte können gerne bei der Aufgabenstellung und auch in Absprache mit dem Pfarrer des Bezirks 2 vereinbart werden. Ein gut organisiertes und funktionierendes Gemeindebüro wird Sie in allen Bereichen des kirchlichen Lebens unterstützen. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Engagement, Freude am Beruf und der Bereitschaft, auch neue Wege zu gehen. Dabei kann sie/er sich der vollen Unterstützung durch das Presbyterium sicher sein. Die beiden Stadtbezirke Güdingen und Bübingen liegen am südlichen Stadtrand der Landeshauptstadt Saarbrücken (ca. 6-8 km zum Stadtzentrum) und sind verkehrsmäßig gut über eine Straßenbahn (Saarbahn) und Omnibusse mit dem öffentlichen Nahverkehr sowie über eine direkte Schnellstraße mit dem Zentrum verbunden. Verschiedenste Schulformen, Fachhochschulen und eine Universität befinden sich in direkter Nähe. An beiden Orten und natürlich in der Landeshauptstadt gibt es ein vielfältiges Angebot an Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten. Das angrenzende Frankreich übt mit seinem „savoir-vivre“ eine hohe Strahlkraft auch auf diesen Pfarrbezirk aus. Eine walddreiche Umgebung und viele Vereine innerhalb der Orte bieten eine breite Palette an Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Obere Saar freut sich auf Ihre Bewerbung und möchte alle interessierten Pfarrerinnen und Pfarrer ermutigen, sich mit der nachfolgend genannten Person in Verbindung zu setzen und sich auf diese Stelle zu bewerben. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Gerd Schroer, Beim Quallenbrunnen 15, 66271 Kleinblittersdorf, Tel. (0 68 05) 42 05. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Evangelische Kirchengemeinde Obere Saar über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken, zu richten.

Die Kirchengemeinde Völklingen-Warndt, Kirchenkreis Saar-West, sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die 1. Pfarrstelle. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Völklingen-Warndt hat rund 5.500 Gemeindemitglieder und entstand 2011 aus bis dahin drei selbstständigen Kirchengemeinden: Auferstehungskirchengemeinde Völklingen, Kirchengemeinde Ludweiler und Kirchengemeinde Karlsbrunn. Sie liegt im Herzen des Dreiländerecks Luxemburg, Deutschland und Frankreich und besteht aus sechs Stadtteilen der Mittelstadt

Völklingen und sechs Ortsteilen der Gemeinde Großrosseln. Die 1. Pfarrstelle umfasst den Seelsorgebereich Wehrden, Geislautern und Ludweiler mit insgesamt rund 3.000 Gemeindegliedern. Die übrigen Gemeindeteile werden von der Inhaberin der 2. Pfarrstelle betreut. Eine freie Wohnungswahl innerhalb der Gemeindegrenzen wird zugesichert. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, welche/welcher die Frohe Botschaft des Evangeliums überzeugend, realistisch und lebendig verkündet. Sie/Er sollte Menschen ansprechen und für die Teilnahme und Mitarbeit in der Gemeinde gewinnen. Sie/Er sollte seelsorgerisch tätig sein, die vorhandenen Gemeindegruppen begleiten, unterstützen und fördern und die bestehenden guten ökumenischen Beziehungen pflegen und stärken. Sie/Er sollte die Fähigkeit besitzen, mit den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, dem Presbyterium und den Gemeindegruppen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Mit der Inhaberin der 2. Pfarrstelle und Presbyterium soll sie/er die Gemeinde kompetent und umsichtig leiten. Eine engagierte Pfarrerin/Einen engagierten Pfarrer erwartet ein interessantes und anspruchsvolles Tätigkeitsfeld mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten und Freiräumen für innovative Ideen. Ein kompetentes und motiviertes Team haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender ist bereit, sie/ihn bei den Aufgaben zu unterstützen. Der Warndt, ein herrliches Wald- und Naturschutzgebiet im Südwesten des Saarlandes, bietet zahlreiche Freizeitmöglichkeiten, wie Wander- und Fahrradwege und viele Sehenswürdigkeiten. Bis zur Landeshauptstadt Saarbrücken sind es etwa 15 km. Tagesausflüge in das benachbarte Elsass und Lothringen oder nach Luxemburg sind problemlos möglich. Die Gemeinde ist gut an das öffentliche Nahverkehrsnetz angebunden. Sie bietet zahlreiche Kindertageseinrichtungen, Grund- und Gemeinschaftsschulen, auch bilingual, sowie drei Gymnasien mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Infrastruktur ist gut, die Wege im Saarland sind kurz und im Radius von 5-10 km ist alles zu finden, was zu einem angenehmen Leben benötigt wird. Für Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Ursula Malter, Tel. (0 68 98) 4 34 44, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelische Kirchengemeinde Völklingen-Warndt, Völklinger Straße 90, 66333 Völklingen, über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken.

Die Kirchengemeinde Oberkassel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, sucht zum 1. November 2014 für ihre 1. Pfarrstelle (Pfarrbezirk Oberkassel) eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Dienstumfang von 100%. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kirchengemeinde Oberkassel, rechtsrheinisch auf den Stadtgebieten Bonn (1. Bezirk, Oberkassel) und Königswinter (2. Bezirk, Dollendorf) gelegen, hat derzeit ca. 3.800 Gemeindeglieder, die sich etwa hälftig auf beide Pfarrbezirke verteilen. Oberkassel ist eine unierte Kirchengemeinde mit reformierten Wurzeln. Die Gemeinde verfügt im Pfarrbezirk Oberkassel über eine „alte“ evangelische Kirche (1683) und eine „große“ Kirche (1908) und im Pfarrbezirk Dollendorf über eine Kirche/Gemeindezentrum (1973). Diakonische Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet sind das „Ev. Seniorenzentrum Theresienau e.V.“, die „Ev. Kinder- und Jugendheim Probsthof GmbH“, die „Ev. Kindertagesstätte Dollendorf GmbH“, der Diakonieverein „Ev. Kleiderstube Textilien, Topf und Tasse e.V.“ sowie ein gemeindeeigener Kindergarten in Oberkas-

sel. Zentral für das Gemeindebild ist eine vielfältige Gottesdienstgestaltung, bei der die Kirchenmusik eine besondere Bedeutung hat. Im Sinne des Priestertums aller Gläubigen soll die Beteiligung der Gemeinde an der Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste weiter verstärkt werden. Zum Aufgabenfeld der hauptamtlichen Kantorin gehören u.a. der Singkreis für Erwachsene, zwei Kinderchöre und ein Jugendchor. Ein Bläserkreis und ein Kammerorchester komplettieren die Kirchenmusik. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Kinder- und Jugendarbeit in der Verantwortung einer hauptamtlichen Jugendleiterin. Das Team der hauptamtlich Mitarbeitenden wird ergänzt durch die Gemeindegemeinschaft, Küster und Küsterin sowie den Hausmeister. Das Gemeindeleben in den beiden Gemeindezentren mit Angeboten für alle Altersgruppen wird mitgestaltet von weit mehr als 100 ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die kürzlich überarbeitete Gemeindekonzeption (download unter: <http://www.kirche-ok.de/index.php/verschiedenes/gemeindekonzeption-2013-download>) beschreibt die oben skizzierten Arbeitsfelder. Es steht ein geräumiges, frisch renoviertes Pfarrhaus auch für eine Familie mit Kindern zur Verfügung. Bonn-Oberkassel ist ein Wohnort mit attraktiver Infrastruktur und reichem kulturellem Angebot, landschaftlich schön gelegen zwischen Rhein und Siebengebirge. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, ggf. ein Pfarrerehepaar, die/der/das die beschriebene konzeptionelle Ausrichtung mit eigenen Ideen füllt, engagiert weiterentwickelt und neue Impulse setzt. Die Aufgabe erfordert Überzeugungsfähigkeit, konzeptionelles Denken und strukturiertes Vorgehen. Teamorientierung und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Kollegin des 2. Bezirks, mit den weiteren hauptamtlich Mitarbeitenden, dem Presbyterium und den übrigen ehrenamtlich Mitarbeitenden werden vorausgesetzt. Das Presbyterium freut sich auf Ihre Bewerbung und bittet Sie, folgende Unterlagen beizufügen: eine Kopie der Examenszeugnisse, einen ausformulierten Lebenslauf mit Angaben zur theologischen Ausbildung und Prägung sowie zu bisherigen beruflichen Stationen, ein Motivationsschreiben unter Bezug auf die Gemeindekonzeption, eine Predigt neueren Datums. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrerin Dr. Anne Kathrin Quaas, Tel. (0 22 23) 9 05 63 55. Weitere Angaben finden Sie im Gemeindeverzeichnis Seite 616, Ev. Kirchengemeinde Oberkassel, sowie auf der Homepage unter <http://www.kirche-ok.de>. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Wald in Solingen sucht zur sofortigen Besetzung einer von vier Pfarrstellen eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar. Die Stelle hat einen Dienstumfang von 100%. Das Besetzungsrecht liegt beim Presbyterium. Nach einem schwierigen Weg hat das Presbyterium neue Perspektiven für die zukünftige Arbeit entwickelt. Das Leitziel der Gemeinde: „Wir sind eine Evangelische Gemeinde Wald. Zu unserer Kirchengemeinde gehören knapp 11.000 Menschen. Wir wollen im Stadtteil Wald erkennbar sein in unserem sozialdiakonischen Engagement, in der Arbeit der Citykirche, in den drei Kindertagesstätten als Familienzentrum und durch die Kirchenmusik und Gottesdienste in vielfältiger Gestalt sowie durch „mobile Gemeindegemeinschaft“. Die Evangelische Kirchengemeinde Wald sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die oder der Lust hat, im Team mit den drei anderen Pfarrstelleninhabenden vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und die pastorale Verantwortung für die

ganze Gemeinde zu teilen. Sie wünscht sich einen Menschen, der eigene Impulse einbringt und Mut zu Experimenten hat. Im Rahmen der Gesamtverantwortung ist mit dieser Stelle die besondere Zuständigkeit für den Seelsorgebezirk Nord und für das Gemeindezentrum Fuhr mit der Offenen Tür für Kinder und Jugendliche verbunden. Das Zentrum liegt an einem Rad- und Wanderweg und lädt dazu ein, das Bild eines „Zentrums an der Trasse“ generationenübergreifend zu gestalten mit besonderem Augenmerk auf junge Familien. Ein Pfarrhaus kann bezogen werden. Das Presbyterium ist aber auch offen für andere Möglichkeiten. Solingen-Wald liegt an der Stadtgrenze zu Wuppertal, Köln und Düsseldorf sind gut erreichbar. Alle weiterführenden Schulen sind in unmittelbarer Nähe. Das Gemeindezentrum Fuhr mit dem Pfarrhaus ist an den öffentlichen Nahverkehr gut angeschlossen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Nähere Angaben sind im Gemeindeverzeichnis und unter [www.kirche-wald.de](http://www.kirche-wald.de) zu finden. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Hartmut Schneider, Tel. (02 12) 31 79 12. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wald über die Superintendentin des Kirchenkreises Solingen, Pfarrerin Dr. Ilka Werner, Kölner Straße 17, 42651 Solingen, zu richten.

Sie suchen eine Herausforderung: Die Kirchengemeinden Altwied und Feldkirchen, zugehörig zu Neuwied im Kirchenkreis Wied, suchen ab sofort in pfarramtlicher Verbindung eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar für die Pfarrstelle in Altwied. Der Dienst teilt sich auf in 50% Pfarrdienst in Altwied und 50% Pfarrdienst in Feldkirchen. Die Besetzung erfolgt durch die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Altwied und Feldkirchen. Die beiden Kirchengemeinden sind Stadtrandgemeinden, die ca. 7 km auseinander liegen und eher dörflichen Charakter haben. Neuwied ist Kreisstadt und als Stadt der Schulen und Förderschulen bekannt. Ihnen wird als struktureller Rahmen für Ihre Arbeit ein regelmäßiger Kanzeltausch und ein Dienstwochenmodell unterstützt durch zwei Prädikantinnen, einen Schulpfarrer sowie Ehrenamtliche geboten. Dies soll der Pfarrstelleninhaberin/dem Pfarrstelleninhaber mindestens ein freies Wochenende im Monat ermöglichen. Beide Gemeinden sind auf dem Weg, Gemeinsamkeiten zu entdecken und in konkrete Projekte umzusetzen. Altwied besteht in seinem Kirchspiel aus drei Ortsgemeinden (Altwied, Melsbach und Datzeroth) in landschaftlich schöner Lage mit ca. 1.400 Gemeindemitgliedern. Die kleine gotische Kirche aus dem 14. Jahrhundert mit drei Kirchenfenstern von Graham Jones und einer historischen Orgel liegt in Altwied. Das angrenzende Pfarrhaus beherbergt das Gemeindebüro mit Gemeindesaal und die Pfarrwohnung. In Melsbach befinden sich das Gemeindezentrum und die aus fünf Gruppen bestehende Konsultations-Kindertagesstätte. Es bestehen aktive Gruppen in der Gemeinde (Frauenhilfe, Frauentreff, Kindergottesdienst, Besuchsdienstkreis, Seniorentreff und Pfadfinder), die selbstständig arbeiten und offen sind für Anregungen und Impulse. Die Kirchenmusik ist ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft; die Kantorin ist Kulturgeragogin. Die 800 Jahre alte romanische Feldkirche ist die einzige Predigtstätte der Gemeinde. Sie bildet das Zentrum, um das sich ein Ensemble von historischen Gebäuden gruppiert, in denen das Gemeindebüro und ein Neubau als Gemeindezentrum integriert sind. Dieser Gebäudekomplex spiegelt sinnbildlich die Vielfalt des Gemeindelebens wider. Die Kirchengemeinde hat 4.100 Gemeindemitglieder und viele sehr engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in Kinder-, Jugendchor und Kantorei, Frauenhilfe, Kinder-

gottesdienst, KonfirmandInnenarbeit, Schulgottesdiensten, Besuchsdienstkreis, Pfadfinderstamm und gelebter Ökumene. Zu den Hauptamtlichen gehören der Pfarrer auf der 2. Pfarrstelle mit 100% Dienstumfang, Kantorin (100%), Küster bzw. Hausmeister (je 50%) und die Gemeindesekretärin, außerdem die Mitarbeitenden in der fünfgruppigen Kita. Ihre möglichen verantworteten Betätigungsfelder/Arbeitsbereiche liegen in der Gemeinde Feldkirchen im Bereich Jugend und Familie. Hier sollen unter Ihrer Leitung neue Konzepte entwickelt und umgesetzt werden, um z.B. die Pfadfindergruppe sowie Jugendliche nach der Konfirmation und junge Familien in die Gemeinde zu integrieren. Die Presbyterien laden Sie ein, die Gemeinden Altwied und Feldkirchen persönlich kennenzulernen und stehen Ihnen dazu gerne zur Verfügung. Nähere Informationen zu Altwied erfragen Sie bitte im Gemeindebüro unter Tel. (0 26 31) 5 50 68 oder bei der Vorsitzenden des Presbyteriums Sabine Kamp unter Tel. (0 26 31) 5 59 74 sowie unter der E-Mail-Adresse [altwied@ekir.de](mailto:altwied@ekir.de) und finden Sie bei <http://www.evangelische-kirchengemeinde-altwied.de>. Auskünfte zu Aufgaben in Feldkirchen erteilen der Stelleninhaber der 2. Pfarrstelle, Pfarrer Thomas Tillman, Tel. (0 26 31) 9 59 56 57, und der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Gerrit Ostermeier, Tel. (0 26 31) 7 39 04. Weitere Informationen zur Gemeinde sind unter <http://www.kirchengemeinde-feldkirchen.de> zu finden. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Altwied und Feldkirchen über den Superintendenten des Kirchenkreises Wied, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Würselen sucht zum nächstmöglichen Termin eine evangelische Jugendreferentin/einen evangelischen Jugendreferenten mit einem guten Draht zu Kindern und Jugendlichen, Gestaltungswillen und Lust, sich auf Neues einzulassen. Wir haben in den letzten fünf Jahren viel in der Kinder- und Jugendarbeit verändert. Setzen Sie diesen Prozess mit uns fort. Es erwarten Sie folgende Aufgabenbereiche: Aufbau der Jugendarbeit für Konfirmierte, Mitarbeit in der Konfirmanden-Arbeit gemeinsam mit dem Pfarrer als Teil der Jugendarbeit, Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Gewinnung und Qualifizierung von Teamern, Mitgestaltung von Jugendgottesdiensten und -andachten, Fundraising für Jugendprojekte. Dabei stehen wir nicht allein, sondern vernetzen uns mit kirchlichen und kommunalen Partnern in der Region. Der Stundenumfang beträgt 19,5 Stunden/Woche. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Sie verfügen über eine pädagogische Qualifikation, z.B. als Diakonin/Diakon, Sozial-, Religions- oder Gemeindepädagogin/-pädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder vergleichbar. Immer noch neugierig? – Dann bitte bis zum 31. März 2014 bewerben bei Evangelische Kirchengemeinde Würselen, Weißdornstraße 12, 52146 Würselen. Weitere Informationen über uns finden Sie unter [www.wuerselen-evangelisch.de](http://www.wuerselen-evangelisch.de).

Der Verwaltungsverband in Bonn sucht zum nächstmöglichen Termin eine vollbeschäftigte Verwaltungsfachangestellte/einen vollbeschäftigten Verwaltungsfachangestellten für die Gemeindegemeinschaftsbearbeitung und die Finanz- und Haushaltssachbearbeitung für verschiedene Kirchengemeinden. Dem Ev. Verwaltungsverband in Bonn gehören 24 Kirchengemeinden und die Evangelischen Kirchenkreise Bad

Godesberg-Voreifel und Bonn an. Für diese Verbandsmitglieder wird die Personalverwaltung, die Kassenverwaltung (Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen), die Vermögensverwaltung, das Meldewesen und die Bau- und Liegenschaftsverwaltung wahrgenommen. Der Ev. Verwaltungsverband in Bonn ist im Besitz des Hauses der Ev. Kirche, welches unmittelbar am Rhein zentral in der Innenstadt zwischen der Universitäts- und Landesbibliothek und dem Kollegium Albertinum liegt. Neben den zentralen Verwaltungseinrichtungen der Ev. Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel befinden sich im Haus der Ev. Kirche zentrale Anlaufstellen für die evangelische Region Bonn sowie ein Saal- und Konferenzbereich, dessen Räumlichkeiten für Konferenzen, Tagungen und Familienfeiern vermietet werden. Das Aufgabenfeld der zu besetzenden Stelle beinhaltet im Rahmen der Gemeindegeschäftsbearbeitung u.a. die Vorbereitung der Sitzungen der Gremien sowie die Überwachung und Koordination der Ausführung der Beschlüsse, die Bearbeitung des durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder sonstige Beauftragte zu führenden Schriftwechsels sowie die Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushalte und die Überwachung der laufenden Kassengeschäfte. Zur Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben erwarten wir Bewerberinnen/Bewerber mit zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung oder gleichgestellter Qualifikation sowie die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Berufserfahrung mit den verschiedenen Angelegenheiten kirchlicher Körperschaften und Erfahrungen in der kaufmännischen Buchhaltung sind von Vorteil. Wir erwarten einen sicheren Umgang mit EDV-gestützten Prozessen, ein gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen, ein freundliches Auftreten und ein gutes Organisationstalent. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Bewerberinnen/Bewerber senden ihre Unterlagen bitte bis zum 31. März 2014 an den Geschäftsführer des Ev. Verwaltungsverbandes in Bonn, Herrn Hans Assenmacher, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, E-Mail: h.assenmacher@evib.org.

Die Kirchengemeinde Elberfeld-West sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen bzw. eine Diakonin oder einen Diakon mit einem Stellenumfang von ca. 15 Stunden für gesamtgemeindliche Aufgaben. Ziel der Tätigkeit ist die Entlastung der Pfarrstelleninhaber bei organisatorischen Aufgaben in den Bereichen Personalführung, Kommunikation zwischen den gemeindlichen Arbeitsbereichen, Organisation und Begleitung von Gemeindeveranstaltungen, Entwicklung und Koordination von neuen Projekten, z.B. im Bereich Erwachsenenbildung und Besuchsdienst, Fundraising. Sie passen zu uns, wenn Sie über folgendes Profil verfügen: Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Selbstorganisation/Organisationsfähigkeit, Empathie/Einfühlungsvermögen, Interesse an Glaubensfragen/Theologie, Innovationskraft, Medienkompetenz. Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 10 BAT-KF. Die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West schreibt zeitgleich eine Stelle zur Jugendmitarbeiterin/zum Jugendmitarbeiter aus. Sie finden die Stellenbeschreibung auf unserer Homepage (<http://www.neue-kirche-elberfeld.de/>). Bei Interessen ist eine Besetzung beider Stellen durch eine Person möglich. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 15. April 2014 an die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West, Herrn Pfarrer Johannes Nattland, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Bei Rückfragen wenden Sie sich an Dr. Hartmut Dietrich, stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (02 02) 71 46 26, oder Andreas Gräwinger, Finanzkirchmeister, Tel. tagsüber (02 02) 95 43-22 19, abends (02 02) 75 20 40.

Die Kirchengemeinde Elberfeld-West sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, bzw. eine Diakonin oder einen Diakon im Stellenumfang von 10 Stunden für die Jugendarbeit. Der Tätigkeitsbereich umfasst u.a. folgende Aufgaben: Durchführung und Organisation von Projekten (Freizeiten, Projekttag) für Jugendliche im Alter von 13+ unter Einbindung einer tatkräftigen ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft, Konzeptionelle Begleitung und Koordination der vorhandenen Kinder- und Jugendarbeit (Kindergottesdienst, Kinderbibeltage, Konfirmandenunterricht, etc.), Gewinnung und Schulung von Ehrenamtlichen im Kinder- und Jugendbereich, Vernetzung mit der kreis- und landeskirchlichen Jugendarbeit. Sie passen zu uns, wenn Sie über folgendes Profil verfügen: Erfahrung im Kinder- und/oder Jugendbereich, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Selbstorganisation/Organisationsfähigkeit, Empathie/Einfühlungsvermögen, Interesse an Glaubensfragen/Theologie, Innovationskraft, Medienkompetenz. Auch musikalische Fähigkeiten sind sehr willkommen. Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 10 BAT-KF. Die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West schreibt zeitgleich eine Stelle für eine Gemeindepädagogin, einen Gemeindepädagogen bzw. eine Diakonin, einen Diakon für gesamtgemeindliche Aufgaben aus. Bei entsprechender Qualifikation und Interessenslage ist eine Besetzung beider Stellen durch eine Person möglich. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 15. April 2014 an die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West, Herrn Pfarrer Johannes Nattland, Kirchplatz 1 in 42103 Wuppertal. Bei Rückfragen wenden Sie sich gern an Marion Bell, Vorsitzende des Kinder- und Jugendausschusses und Presbyterin, Tel. (02 02) 31 55 64, oder Katja Dummer, Organisatorin und Mitarbeiterin bei den Kinderbibeltagen und Presbyterin, Tel. (01 72) 5 72 55 98.

**Angebot:**

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus bietet wegen der Schließung eines ihrer Gemeindezentren folgende Kirchengegenstände an: Altartisch, Messing mit Holzauflage (palisanderfarbig), Breite 2,50 m, Tiefe 0,75 m, Höhe 1,00 m, Kanzel, Messing mit Holzaufbau (palisanderfarbig), Breite 0,97 m, Tiefe 1,03 m, Höhe 1,33 m, Taufschale, Messing, vierfüßiges künstlerisch gestaltetes Messinggerät, Höhe 1,00 m, Durchmesser 1,00 m, Leseputz, Messing mit Holzauflage, vierfüßiges, schlankes Messingpult, Höhe 1,15 m, Holzaufgabe 0,45 x 0,35 m, Ott-Kleinorgel, 1969 von der bekannten Orgelbaufirma Ott in Göttingen gebaut und im Jahr 2006 durch die Orgelbauwerkstätten Willi Peters GmbH & Co.KG in Köln generalüberholt. Die Orgel hat vier Register und ein eingehängtes Pedal. Das Instrument kann sofort übernommen werden. Der Preis der Orgel beträgt Euro 9.900,00 (Verhandlungsbasis). Die Gegenstände können nach Terminvereinbarung besichtigt werden. Kontaktaufnahme: Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, Bernd Neufang (Vorsitzender des Presbyteriums), Tel. (02 21) 64 21 22, Birgit Rapp (Gemeindebüro), Tel. (02 21) 63 82 12 (dienstags und donnerstags 9.00 – 13.00 Uhr), E-Mail: ga-hoehen@kirche-koeln.de, Dreisamweg 9, 51061 Köln





PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---